DIE STÄDTE UND GEMEINDEN
im Kreis Minden-Lübbecke

An den
Landrat Dr. Ralf Niermann und
die Damen und Herren Mitglieder des Kreistages
des Kreises Minden-Lübbecke
Portastraße 13

32423 Minden

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Datum
26.10.2012	**20 21 00 / 2013**	**07.12.2012** v1.0

Stellungnahme gemäß § 55 KrO n.F. (Benehmensverfahren) zu den Informationen über die Haushaltsplanung 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Niermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit Schreiben vom 26.10.2012 übersandten *„Informationen zur Einleitung des Benehmens gemäß § 55 KrO n.F. im Rahmen der Haushaltsplanung 2013"* nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

Das Ende September d.J. in Kraft getretene Umlagengenehmigungsgesetz sieht u.a. eine Neufassung der Vorschrift über die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung der Kreishaushaltssatzung nach § 55 KrO vor. Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 KrO erfolgt die Festsetzung (gemeint ist die „Bestimmung") des Kreisumlagesatzes nun im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Den Gemeinden ist die Gelegenheit zu geben, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegrundlagen und der erwarteten Deckungslücke zwischen Aufwendungen und sonstigen Erträgen des Kreises Stellung zu nehmen. Dieses sog. Benehmensverfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Den Gemeinden soll damit eine Möglichkeit zur Stellungnahme noch während des laufenden Planungsverfahrens gegeben werden. Intention des Gesetzgebers ist es, zu einer neuen Qualität der politischen Diskussion über die Belastung der Umlagezahler durch den Kreishaushalt zu kommen. Mit der frühzeitigen Ingangsetzung des Benehmensverfahrens während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens soll zudem bewirkt werden, dass die Stellungnahme der Städte und Gemeinden auf die noch nicht festgelegte Willensbildung der Kreisverwaltung einwirkt und im Planungsprozess bereits berücksichtigt werden kann.

Die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet haben Verständnis dafür, dass das Benehmensverfahren, das erst kurz vor Beschlussfassung über das Umlagengenehmigungsgesetz in den Gesetzestext eingefügt worden ist, für alle Akteure Neuland in der Anwendung und im gemeinsamen Umgang bedeutet. Um im Sinne des Gesetzgebers zu einer qualitativen Verbesserung des Konsultationsprozesses über den Kreishaushalt zu kommen, erwarten die Städte und Gemeinden für den laufenden Beteiligungsprozess 2013 und perspektivisch für die Haushaltsplanung 2014 folgende Verfahrensanpassungen:

1. Frühzeitige Information über die Entwicklung der Kreisfinanzen

   Es ist zu begrüßen, dass die Kreisverwaltung seit diesem Jahr einer Bitte der Städte und Gemeinden nachkommt, kontinuierlich über die Kreisfinanzen zu informieren bzw. Themen von gemeinsamem Interesse (z.B. interkommunale Zusammenarbeit) auch auf Kämmererebene zu diskutieren. Leider ist jedoch eine frühzeitige Information über die Eckdaten des Kreishaushaltes 2013 nicht erfolgt, obschon die 1. Modellrechnung zum GFG 2013 seit dem Sommer und die Eckwerte des LWL-Haushaltes 2013 spätestens seit Ende Oktober vorliegen. Die Städte und Gemeinden erwarten vom Kreis ausdrücklich, ab 2013 (für die Planung 2014) zu einem vom zeitlichen Ablauf her optimierten Aufstellungsprozess für den eigenen Haushalt zu kommen. In Betracht zu ziehen wäre, den internen Aufstellungsprozess bis Ende August abzuschließen, dann das Benehmensverfahren (6 Wochen vor Einbringung des Haushaltes) einzuleiten und den Kreishaushalt bereits im Oktober in die politische Beratung einzubringen. Die Aufstellung des Kreishaushaltes wäre damit überwiegend mit den Aufstellungsverfahren der kreisangehörigen Kommunen synchronisiert; insbesondere die beiden Stärkungspaktkommunen im Kreisgebiet sind – wegen ihrer besonderen Verpflichtung zur Vorlage der Sanierungspläne zum 01.12. eines Jahres - darauf angewiesen, rechtzeitig über die konkrete Entwicklung der Kreisfinanzen informiert zu sein.

2. Inhaltliche Anforderungen an das Benehmensverfahren

   Die inhaltlichen Anforderungen an das Benehmensverfahren sind in § 55 KrO nicht konkret geregelt worden, m.d.F., dass diesbezügliche Fragestellungen in der kommunalen Praxis entwickelt werden müssen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu am 22.11.2012 erste Hinweise zur Anwendung der Benehmensherstellung gegeben. Da zum Zeitpunkt des Benehmensverfahrens noch kein Haushaltsentwurf des Kreises vorliegt, stehen faktisch nur Eckpunkte bzw. Basisdaten als substantiierte Orientierungsgrößen für einen noch aufzustellenden Haushaltsentwurf zur Verfügung. Die kommunalen Spitzenverbände fordern diesbezüglich als Mindeststandard „ein erläuterndes Eckpunktepapier (...), dass Ausführungen zur erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und sonstigen Erträgen des Kreises, zu erwarteten Umlagegrundlagen und zum möglichen Umlagesatz enthält".

Nach dem Dafürhalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden die am 26.10.2012 von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Informationen diesen Anforderungen jedoch nur unzureichend gerecht. So werden die wesentlichen – exogen bestimmten – Planungsgrundlagen, wie z.B. Modellrechnung GFG 2013 und Landschaftsumlage dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar dargestellt. Im Gegensatz dazu wird die Entwicklung der originären Aufwendungen und sonstigen Erträge des Kreises überwiegend nur qualitativ beschrieben („steigende Hilfezahlempfänger") oder gar nicht erwähnt (z.B. Sachaufwendungen). Hinsichtlich einer Quantifizierung wird mehrfach auf allgemeine Orientierungsdaten des Landes (z.B. Sozialtransfers +2,0 % = + ca. 7,5 Mio.€) verwiesen, obschon Erkenntnisse aus der laufenden Haushaltsabwicklung 2012 und aus dem im Grunde bevorstehenden Abschluss der laufenden konkreten Haushaltsplanung für 2013 vorhanden sein müssen.

Da vor diesem Hintergrund eine Stellungnahme im Benehmensverfahren auch nur weitgehend qualitativen Charakter haben kann, begrüßen die Städte und Gemeinden es, dass von Seiten des Landrates und des Kreiskämmerers anlässlich einer Besprechung am 07.11.2012 zugesagt worden ist, auch nach der Haushaltseinbringung am 17.12.2012 auf Basis des dann vorliegenden vollständigen Haushaltsentwurfs eine ergänzende Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahren nach § 55 Abs. 2 Satz s KrO zuzulassen, welche auch dem Kreistag zur Entscheidung über den Haushalt vorgelegt wird. Die Städte und Gemeinden gehen davon aus, dass hieran festgehalten wird.

II.

Bei der Bemessung der Kreisumlage muss der Kreis seiner **Verpflichtung aus §§ 56 Abs. 3 und 9 Abs. 2 KrO** nachkommen. Danach ist eine Erhöhung des Umlagesatzes nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich/zur Defizitreduzierung ausgeschöpft sind (= Subsidiarität der Kreisumlage). Darüber hinaus ist auf die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen.

Wie in den Vorjahren konstatieren die Städte und Gemeinden insoweit, dass die weiterhin besorgniserregende Entwicklung der Soziallasten letztlich nur gesamtgesellschaftlich zu lösende Ursachen hat, die die kommunale Ebene – Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände – unmöglich alleine wird lösen können. Unabhängig davon darf es im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten eines Haushaltsausgleichs bzw. einer Fehlbedarfsreduzierung aus eigener Kraft keine Tabuzonen geben. Solidarität und Rücksichtnahmegebot in der kommunalen Familie gebieten es, in der vorzunehmenden Gesamtabwägung alle Aspekte einzubeziehen.

Im Zusammengang mit dem Beschluss über das Umlagengenehmigungsgesetz hat der Landtag einen Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP (Drucksache 16/869) angenommen, wonach der Landtag die Landesregierung bittet, „in

Erfüllung des Gebots der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der umlageverpflichteten Körperschaften darauf zu achten, dass Konsolidierungszwänge die Kreise, die Landschaftsverbände (...) in gleicher Weise treffen wie die Städte und Gemeinden". Insoweit ist nachdrücklich hervorzuheben, dass von den 11 Kommunen im Kreisgebiet aktuell 4 Kommunen der Verpflichtung zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten unterliegen, davon zwei Kommunen (Minden und Porta Westfalica), die im Zuge einer pflichtigen Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen der besonderen Kontrolle des Landes unterliegen.

III.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen erheben die Städte und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke nachdrücklich folgende **Forderungen**:

1. Die Städte und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke begrüßen weiterhin, dass der Kreis die erstmals mit dem Haushaltsplan 2011 sichtbar gemachten **Konsolidierungsanstrengungen** fortsetzt und einen Betrag von rd. 3,3 Mio. € für das Jahr 2013 ausweist.
   Angesichts der Entwicklung der Kommunalfinanzen reicht dieser eher als konventionell zu bezeichnende Einstieg in den Defizitabbau nicht aus, zumal der Betrag von rd. 3,3 Mio. € für das Jahr 2013 seit dem Jahr 2011 unverändert ausgewiesen wird und keine weiteren Maßnahmen mit zusätzlichen Entlastungspotentialen entwickelt worden sind. Die Städte und Gemeinden fordern daher die Intensivierung der Konsolidierungsanstrengungen zur nachhaltigen Sanierung der Kreisfinanzen. Dazu bleibt die langjährige Forderung bestehen, künftig strategische Handlungsfelder zu identifizieren und diese mit konkreten Zielen und Maßnahmen zu unterlegen, transparent zu machen und zügig umzusetzen. Zur Darlegung der Ernsthaftigkeit der Bemühungen sind dabei alle Informationsquellen zu nutzen, wie beispielsweise auch der vorliegende GPA-Bericht; die Ergebnisse der Bemühungen sind transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

2. Der Deutsche Bundestag hat dieses Jahr die zweite und dritte Stufe der Kostenübernahme für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** durch den Bund verabschiedet. Damit übernimmt der Bund im Jahr 2013 insgesamt 75 % und ab dem Jahr 2014 vollständig die kommunalen Ausgaben. Bereits 2012 war der Anteil auf 45% erhöht worden. Für den Zeitraum von 2013 bis 2016 bedeutet dies insgesamt eine neue, zusätzliche Entlastung in Höhe von 18,5 Milliarden Euro. Bislang bringen die Kommunen jährlich über 4,1 Milliarden Euro für die Grundsicherung auf - davon in NRW rund eine Milliarde Euro.

   Städtetag, Landkreistag und Gemeindebund begrüßen die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung, mahnen jedoch an, dass die Länder die Mittel vollständig weiterleiten sollen. „Dies ist ein wichtiger und

bedeutender Schritt zur dringend benötigten Entlastung unserer Haushalte", haben die kommunalen Spitzenverbände erkannt und „loben, dass der Bund mit der Kostenübernahme einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation leistet".

Der Kreis Minden-Lübbecke plant mit einem zusätzlichen Effekt in Höhe von ca. 6,6 Mio. € aus dem Anstieg des Bundesanteils allein für 2013, geht jedoch davon aus, dass die Steigerung der Sozialtransferleistungen in 2013 um 2 % gemäß Orientierungsdatenerlass sogar über diesem Effekt liegt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es Aufgabe des Kreises ist, unabhängig vom vorliegenden Orientierungsdatenerlass, die zutreffenden Aussagen zu Einzelwerten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu ermitteln, und dass wir hier ein erhebliches Potenzial zur Reduzierung des Planansatzes sehen.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden kommt die Kostenübernahme durch den Bund nämlich nur dann an, wenn neben den Ländern auch die Kreise selbst die Entlastung durchreichen. Bund und Land rühmen sich mit einem „guten Signal an die Kommunen" und der „größten Kommunalentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik". Hiervon ist auf unserer Ebene aber nichts zu spüren, wenn der Kreis die Entlastung im allgemeinen Haushalt „untergehen" lässt. Deshalb fordern wir eine Weitergabe des Entlastungsbetrages an die kreisangehörigen Kommunen durch eine Absenkung des Umlagesatzes in mindestens dieser Höhe. Wir schließen uns damit der Intention des o.g. Entschließungsantrages der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, der – wie oben bereits erwähnt - zum Inhalt hat, dass „in der Erfüllung des Gebots der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der umlageverpflichteten Körperschaften darauf zu achten (sei), dass Konsolidierungszwänge die Kreise (...) in gleicher Weise treffen wie die Städte und Gemeinden" und zudem davon spricht, „dass auch Kreise ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen sollten, wenn die Hälfte der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner in Städten und Gemeinden leben, die verpflichtet sind, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen". Bezogen auf den Kreis Minden-Lübbecke ist insoweit zu unterstreichen, dass in den vier HSK-Kommunen rd. 177.600 Kreiseinwohnerinnen und –einwohner leben; dies entspricht 57 % der Gesamteinwohnerzahl des Kreises !

Seit Jahren wird auf die strukturelle Unterfinanzierung der kreisangehörigen Kommunen hingewiesen. Der weiteren grundsätzlichen Verschlechterung kann weder durch verbesserte Verteilungskriterien noch durch neue Regelungen, wie z.B. das Benehmensverfahren nach § 55 KrO NRW entgegengewirkt werden. Und selbst die anerkennenswerte Kostenübernahme für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund wird dieses strukturelle Problem nicht lösen können, wenn die zufließenden Mittel anscheinend nicht einmal mehr dazu ausreichen, Erhöhungen der Kreisumlage zu verhindern, sondern nur noch dazu, die Erhöhung der Umlagesätze „moderater" zu gestalten.

Bereits im Rahmen der Einbringung des Kreishaushaltes 2012 war das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ein Thema. Die kreisangehörigen Kommunen haben seinerzeit darauf hingewiesen, dass sie dringend darauf angewiesen sind, dass diese Entlastung auch in ihren Haushalten ankommt.

Die bereits vorgebrachte Forderung der kreisangehörigen Kommunen an den Kreis, die vorgesehene Entlastung der Kommunen durch die höhere Bundesbeteiligung nicht durch eine unangemessene Erhöhung der Transferaufwendungen zu verringern, können wir hiermit nur noch einmal deutlich unterstreichen!

3. Mit Beschluss zum Kreishaushalt 2012 hat der Kreis einen Haushaltsausgleich für das Jahr 2015 aufgezeigt. Bis 2015 wurden sich verringernde Jahresfehlbeträge dargestellt, die entsprechend über Ausgleichsrücklage bzw. allgemeiner Rücklage gedeckt werden sollten. Das Haushaltsjahr 2013 sollte so lt. Finanzplanung mit einem Fehlbetrag von rd. 3,2 Mio.€ abschließen. Laut Informationen aus dem Benehmensverfahren würde ohne Umlagenerhöhung nun für 2013 eine Deckungslücke von rd. 4,7 Mio. € entstehen. Wenn der Kreis nunmehr das Ziel hat, den Ausgleich seines Haushaltes früher als bislang geplant zu erreichen, ist dies zu begrüßen. Es ist aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen allerdings nicht nachvollziehbar und abzulehnen, wenn die Rechnung hierfür den Städten und Gemeinden in Form einer erheblichen Umlagenerhöhung präsentiert wird.

Zusammenfassend fordern wir die Verantwortungsträger der Kreisverwaltung und des Kreistages auf, dass zumindest die Entlastung des Kreises im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die ab 2013 auf 75 % der Ist-Kosten erhöhte Bundesbeteiligung - wie von Bund und Land gewollt – an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben wird, und zwar über eine entsprechende **Senkung der Kreisumlage.**

Die geplante neuerliche Erhöhung der Kreisumlage ist vor diesem Hintergrund absolut unverständlich und vollkommen inakzeptabel. Wenn es dem Kreis Minden-Lübbecke trotz Mitnahmeeffekts durch gestiegene Umlagegrundlagen, 75 %-iger Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung und Ausschöpfung des eigenen Konsolidierungspotentials tatsächlich nicht möglich sein sollte, die Kreisumlage zu senken oder zumindest mit konstantem Hebesatz einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, dann muss der Haushaltsausgleich zwingend durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv hergestellt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich ohne weiteres aus einem Vergleich der Ausgleichsrücklage des Kreises mit denen der Kreiskommunen (siehe beigefügte Aufstellung). Danach werden die kreisangehörigen Kommunen - mit Ausnahme von Stemwede - ihre Ausgleichsrücklagen zum 31.12.2012 bereits vollständig aufgezehrt haben. Demgegenüber verfügt der Kreis zum Jahresende 2012 mit rd. 13,3 Mio. Euro immerhin noch über rd. ein Drittel dieses Ausgleichspuffers.

Die Städte und Gemeinden werden sich mit allen Mitteln gegen eine weitere Erhöhung der Kreisumlage wehren. Sollte dies im Ergebnis erfolglos bleiben, sehen wir uns gezwungen, den Räten zu empfehlen, die Umlagenerhöhung eins zu eins in Form einer Erhöhung der Grundsteuer an die Bürgerinnen und Bürger im Mühlenkreis weiterzugeben und dies auch entsprechend zu kommunizieren. Wie der beigefügten Aufstellung entnommen werden kann, wäre zur Kompensation der geplanten Kreisumlageerhöhung um 1,3%-Pkt. im Schnitt eine rd. 10 %ige Erhöhung der Grundsteuern A und B erforderlich.

Stadt Minden

Michael Buhre
Bürgermeister

Norbert Kresse
Kämmerer

Stadt Bad Oeynhausen

Klaus Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Marco Kindler
Kämmerer

Stadt Espelkamp

Manfred Langhorst
Allgemeiner Vertreter

Achim Wilmsmeier
Kämmerer

Gemeinde Hille

Michael Schweiß
Bürgermeister

Dietmar Rohde
Gemeindeamtsrat

Gemeinde Hüllhorst

Wilhelm Henke
Bürgermeister

Rudolf Bartelheimer
Kämmerer

Stadt Lübbecke

Eckhard Witte
Bürgermeister

Dirk Raddy
Kämmerer

Stadt Petershagen

Dieter Blume
Bürgermeister

Dirk Breves
Kämmerer

Stadt Porta Westfalica

Stephan Böhme
Bürgermeister

Karl-Heinz Kuhlmann
Kämmerer

Stadt Preußisch Oldendorf

Marko Steiner
Allg. Vertreter

Holger Pohl
stellv. Kämmerer

Stadt Rahden

Bernd Hachmann
Bürgermeister

Ralph Picker
Kämmerer

Gemeinde Stemwede

Gerd Rybak
Bürgermeister

Dieter Lange
Kämmerer

Stand des Eigenkapitals		Eröffnungsbilanz Mio. Euro	voraussichtlicher Stand per 31.12.2012 in Mio. Euro	in v.H.
Bad Oeynhausen	Ausgleichsrücklage	21,3	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	121,8	123,8	101,64%
Espelkamp	Ausgleichsrücklage	11,8	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	69,3	69,4	100,14%
Hille	Ausgleichsrücklage	,4,8	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	49,0	46,9	95,71%
Hüllhorst	Ausgleichsrücklage	5,0	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	23,9	23,8	99,58%
Lübbecke	Ausgleichsrücklage	10,4	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	80,5	92,2	114,53%
Minden	Ausgleichsrücklage	31,6	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	63,2	51,3	81,17%
Petershagen	Ausgleichsrücklage	9,1	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	65,5	59,4	90,69%
Porta Westfalica	Ausgleichsrücklage	11,2	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	22,4	-31,4	-140,18%
Preußisch Oldendorf	Ausgleichsrücklage	4,5	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	30,6	21,6	70,59%
Rahden	Ausgleichsrücklage	6,1	0	0,00%
	Allgemeine Rücklage	51,5	50,2	97,48%
Stemwede	Ausgleichsrücklage	5,3	1,9	35,85%
	Allgemeine Rücklage	23,4	23,3	99,57%
Zusammen	**Ausgleichsrücklage**	**121,1**	**1,9**	**1,57%**
	Allgemeine Rücklage	**601,1**	**530,5**	**88,25%**

Kreis Minden-Lübbecke	**Ausgleichsrücklage**	**39,0**	**13,3**	**34,10%**
	Allgemeine Rücklage	**100,6**	**96,9**	**96,32%**

		Hebesätze ohne KU-Erhöhung 2012	Hebesätze ohne KU-Erhöhung 2013	1,3 %-Pkt. KU-Erhöhung 2013	Rechnerische Hebesätze im Falle geplanter KU-Erhöhung um 1,3 %-Pkt. 2013	Erhöhung in %
Bad Oeynhausen	Gewerbesteuer	414	414	746.899 €	414	
	Grundsteuer A	220	220		**241**	rd. 9,4%
	Grundsteuer B	413	413		**452**	
Espelkamp	Gewerbesteuer	403	403	507.679 €	403	
	Grundsteuer A	192	192		**227**	rd. 18,3%
	Grundsteuer B	381	381		**451**	
Hille	Gewerbesteuer	411	411	204.442 €	411	
	Grundsteuer A	209	209		**229**	rd. 9,5 %
	Grundsteuer B	413	413		**452**	
Hüllhorst	Gewerbesteuer	411	411	179.992 €	411	
	Grundsteuer A	209	209		**233**	rd. 11,3 %
	Grundsteuer B	413	413		**460**	
Lübbecke	Gewerbesteuer	403	403	387.497 €	403	
	Grundsteuer A	217	217		**242**	rd. 11,7 %
	Grundsteuer B	381	381		**426**	
Minden	Gewerbesteuer	432	447	1.448.845 €	447	
	Grundsteuer A	228	249		**276**	rd. 10,7 %
	Grundsteuer B	445	460		**509**	
Petershagen	Gewerbesteuer	413	413	309.129 €	413	
	Grundsteuer A	220	220		**238**	rd. 8,3 %
	Grundsteuer B	397	413		**447**	
Porta Westfalica	Gewerbesteuer	418	423	479.834 €	423	
	Grundsteuer A	217	229		**248**	rd. 8,5 %
	Grundsteuer B	413	429		**465**	
Preußisch Oldendorf	Gewerbesteuer	411	411	150.260 €	411	
	Grundsteuer A	240	240		**262**	rd. 9,1 %
	Grundsteuer B	420	420		**458**	
Rahden	Gewerbesteuer	403	403	199.083 €	403	
	Grundsteuer A	209	209		**230**	rd. 10 %
	Grundsteuer B	413	413		**455**	
Stemwede	Gewerbesteuer	403	403	183.487 €	403	
	Grundsteuer A	208	208		**230**	ca. 10,5 %
	Grundsteuer B	381	381		**421**	